

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages. Sie gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich aller zukünftigen Verträge.
- 2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

§ 2 Bestellung - Auftragsbestätigung

- 1) Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 2) Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- 1) Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind bindend. Sie verstehen sich DDP Lieferanschrift laut Bestellung gemäß INCOTERMS 2000 einschließlich Fracht-, Verpackungs- und sämtlicher Nebenkosten, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2) Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 3) Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme; sofern Dokumentationen, wie Zeichnungen, Prüfungszeugnisse etc. zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- 4) Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.
- 5) Wir können Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

§ 4 Lieferzeit - Lieferort

- 1) Die von uns angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind Fixtermine und unbedingt einzuhalten. Werden sie nicht eingehalten, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 2) Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, gleichzeitig ist uns ein neuer, verbindlicher Liefertermin zu nennen. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von diesen Informationspflichten unberührt.
- 3) Auf das Ausbleiben notwendiger Informationen oder von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 4) Im Falle einer Verzögerung der Leistung können wir verlangen, dass der Lieferant die Ware abweichend vom geschlossenen Vertrag unverzüglich zum Endabnehmer liefert und dort einbaut. Die hierdurch anfallenden Mehrkosten trägt der Lieferant.
- 5) Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder einem Teil davon in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleibt unberührt.
- 6) Teillieferungen, die von unserer Bestellung abweichen, sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben ihnen schriftlich zugestimmt.

§ 5 Versand - Gefahrübergang

- 1) Jeder Lieferung ist ein ausführlicher, prüffähiger Lieferschein mit den kompletten Bestelldaten beizufügen. Neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfanges nach Artikel, Art und Menge sind insbesondere unsere EB-, Auftrags- und Positionsnummern anzugeben.
- 2) An jedem einzelnen Liefergegenstand ist ein Geräteschild fest anzubringen, das unsere EB-, Auftrags- und Positionsnummern, die spezifische Typenbeschreibung des Lieferanten sowie weitere Angaben enthält, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.
- 3) Mehrkosten als Folge einer Nichtbeachtung der vorgenannten Bestimmungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4) Bei reiner Warenlieferung geht die Gefahr erst auf uns über, wenn ein von uns Bevollmächtigter den Empfang quittiert hat. Bei Warenlieferungen und Montage erfolgt der Gefahrenübergang frühestens nach störungsfreier Inbetriebnahme bzw. Abnahme durch den Bauherrn.

Stand: Dezember 2008 Seite 1 von 2

§ 6 Dokumentation

- 1) Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt einer Sonderbehandlung bezüglich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet, uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt zu übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage sind uns unverzüglich die aktualisierten Daten und Merkblätter zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Lieferant garantiert, dass er die aktuellen Bestimmungen der REACH-Verordnung einhält.
- 3) Die für unsere Enddokumentation erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Produktbeschreibungen, spezielle technische Auslegungen, Prüfzertifikate, Ersatzteillisten, Zeichnungen sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen werden auf unser Verlangen vom Lieferanten, ohne besondere Vergütung in der erforderlichen Anzahl und Qualität und ggf. auch in den jeweils erforderlichen Fremdsprachen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den Bedarf an aktuellen Produktkatalogen bzw. Software.

§ 7 Haftung des Lieferanten für Sachmängel

- 1) Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Diese umfasst nur Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel der Ware. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Die Bezahlung der Ware bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgerecht und mangelfrei.
- 2) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar.
- 3) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Unfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- 4) In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 5) Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

§ 8 Rechtsmängel – Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferant garantiert, dass die Ware frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter, ist. Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln beträgt 5 Jahre.
- Alle Lieferungen gehen mit der Übernahme durch uns in unser Eigentum über. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt. Der Lieferant garantiert, dass an den gelieferten Waren kein Eigentumsvorbehalt besteht.

§ 9 Haftung des Lieferanten für Schäden

- Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

§ 10 Fertigungsmittel

Unterlagen und sonstige Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge oder ähnliches, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen uns bei Vertragsende unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

§ 11 Form von Erklärungen

- 1) Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten uns oder einem Dritten gegenüber bedürfen der Schriftform.

§ 12 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

- 1) Erfüllungs- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz.
- 2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 3) Ausschließlicher Gerichtstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Stand: Dezember 2008 Seite 2 von 2